

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

69. Jahrgang

Mainz, den 19. Januar 2015

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Aufgaben und Herausforderungen für Justiz und Verbraucherschutz werden in den nächsten Jahren weiter wachsen. Deshalb brauchen wir alle Flexibilität und Festigkeit. Veränderungen, die auf uns zukommen, bieten immer auch neue Chancen. Gemeinsam jedenfalls geht vieles besser, problemlos und schneller. Wir freuen uns, mit Ihnen zusammen arbeiten zu können. Dabei möchten wir immer ein offenes Ohr für Ihre Ideen und Belange haben, wohlwissend, dass angesichts der angespannten Haushaltslage auch zukünftig nur begrenzter, finanzieller Handlungsspielraum bestehen wird. Seien Sie gewiss: Wir nehmen Ihre Anliegen ernst und bemühen uns stets um konstruktive Lösungen. Wir würden uns freuen, wenn 2015 ein Jahr des Miteinanders auf allen Ebenen wird.

Die Themen des Verbraucherschutzes werden 2015 noch weiter an Bedeutung gewinnen. Sichere Lebensmittel und ein gerechter Ausgleich zwischen der Wirtschaft und den Verbraucherinnen und Verbrauchern sind uns dabei zentrale Anliegen. Im Bereich der Justiz gilt es, den eingeschlagenen Weg mit Bedacht und im konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten weiter zu gehen. Bereichen mit besonderer Belastung wird unsere erhöhte Aufmerksamkeit gelten.

Der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft speist sich aus Solidarität und Mitmenschlichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger des Landes erwarten zu Recht kompetente und hilfsbereite Ansprechpartner. In beiden Bereichen, der Justiz und im Verbraucherschutz, sind hochmotivierte und hervorragend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Justiz und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz sind gut aufgestellt. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unseren Vorgängern im Amt, Herrn Jochen Hartloff und Frau Beate Reich. Sie beide haben immer die Menschen gesehen und fachliche Akzente gesetzt. Dafür gebühren ihnen großer Respekt und hohe Anerkennung.

Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam auch 2015 die an uns gestellten Erwartungen erfüllen werden. Für Ihre Einsatzbereitschaft danken wir Ihnen allen ausdrücklich und herzlich. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2015!

Mainz, im Januar 2015

Prof. Dr. Gerhard Robbers
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Hannes Kopf
Staatssekretär im Ministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
9. 12. 2014	2
17. 12. 2014	2
5. 1. 2015	2
Bekanntmachungen	
12. 12. 2014	2
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	
	3

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Verlängerung der Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 9. Dezember 2014 (MBWWK 9812-53 201-2/50) *)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 hinausgeschoben:

Abgabe von Medienwerken des Landes an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-53 201-2/50) – MinBl. 2005 S. 62; 2009 S. 364 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2013 (MBWWK 9812-53 201-2/50) – MinBl. S. 247 –,

– Gliederungsnummer 2242 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 17. Dezember 2014 (1454 SG - 1 - 12) *)

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2013 (1454 SG-1-12) - JBl. 151 -, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2015 geändert.

Den Sozialgerichten wird die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2015) zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2015

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 5. Januar 2015 (4523 - 5 - 5)

- 1 Das Bundesministerium der Justiz hat aufgrund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes den Betrag der

gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuch bewertende Sachbezüge für das Kalenderjahr 2015 vom 18. Oktober 2014 festgestellt und 27. November 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.11.2014 B2) bekannt gegeben.

2. Hiernach ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt worden:

- 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	154,70 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	66,30 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	44,20 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	22,10 €

- 2.2 Für alle übrigen Gefangenen

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	187,85 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	99,45 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	77,35 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	55,20 €

- 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	49,00 €
Mittagessen	90,00 €
Abendessen	90,00 €

- 2.4 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Belege zugrunde zu legen.

- 3 Der Haftkostenbeitrag gemäß Nr. 2 gilt auch für die Haftkosten gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 LJVVollzG.

- 4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungen **)

Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung; Mitteilung von Korruptionsverdacht, Vertrauensanwalt

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
vom 12. Dezember 2014 (4010 - 1 - 5)

VV der Landesregierung vom 7. November 2000 (FM - O 1559 A - 411)
- JBl. 2001 S. 73; MinBl. 2001 S. 86, 2010 S. 209 -

1. Als Zentrale Stelle nach Nummer 3.2 Abs. 2 der BezugsVV, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können, wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt:

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

**) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Referat 512 –

Hausanschrift	Postfach-Anschrift	Telefax
Diether-von- Isenburg-Straße 1 55116 Mainz	Postfach 32 60 55022 Mainz	06131 164887 oder 164899

Schriftliche Mitteilungen sollten auf der Außenanschrift mit dem Vermerk „Vertrauliche Personalsache“ gekennzeichnet werden.

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für telefonische Mitteilungen oder für Mitteilungen im elektronischen Schriftverkehr sind

Richterin
am Landgericht Dr. Sandra G r e i n - E i m a n n
Telefon-Durchwahl: 06131 164812
E-Mail: sandra.grein-eimann@mjv.rlp.de
und

Oberregierungsrat Hubert R ä d l e
Telefon-Durchwahl: 06131 164873
E-Mail: hubert.raedle@mjv.rlp.de.

2. Nach Nummer 8.2 Abs. 3 der Bezugs-VV ist der Unterrichtungspflicht auch Rechnung getragen, wenn der vom Land eingesetzte Vertrauensanwalt über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird. Ein entsprechender Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt ist abgeschlossen mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. W e i s
St.-Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer
Telefon 06232 1324-0
Telefax 06232 1324-27.

3. Die Bek. JM vom 7. Oktober 2013 (4010 – 1 – 5) - JBl. S. 144 – ist gegenstandslos.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Personalmeldungen
und Stellenausschreibungen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter des DirAG in Alzey
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht in Trier

zum Beförderungstermin „18. Mai 2015“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1 Stelle der BesGr A 15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Dezernentin oder Dezernent in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten (2. Einstiegsamt) in einer Registratur des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Mainz. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, die zu einer mindestens dreijährigen Verwendung in dieser Tätigkeit bereit sind. Schriftliche Bewerbungen sind bis **25. Januar 2015** auf dem Dienstweg zu richten an das

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Ministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
– Personalreferat –
Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.
